

Fragen und Antworten zu den Änderungen im Fortbildungsbereich nach den neuen beamtenrechtlichen Vorschriften

1. Was ändert sich organisatorisch ab 01.01.2011?

Ab 01.01.2011 ist für alle Mitarbeiter/innen (Beamtinnen/Beamte und Beschäftigte) der neue Seminaranmeldevordruck zu verwenden. Diesen finden Sie im SHIP -> Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr -> Seminaranmeldebogen.

2. Was ändert sich rechtlich ab 01.01.2011?

Ab 01. Januar tritt § 22 Abs. 3 und 4 der Allgemeinen Laufbahnverordnung (ALVO) in Kraft. Demnach müssen Beamte der Fachrichtung Allgemeine Dienste ab dem 01.01.2011 eine Anzahl an Mindeststunden für Fortbildungen/Qualifizierungen pro Jahr erbringen, um bei einer Beförderungentscheidung berücksichtigt werden zu können.

Außerdem müssen Beamte der Fachrichtung Allgemeine Dienste vor erstmaliger Übertragung einer Führungsfunktion zusätzlich 60 Stunden Führungskräftefortbildung ableisten.

Das MWV hat zur Konkretisierung dieser neuen Regelungen einen Fortbildungserlass herausgegeben.

3. Wer ist von den Regelungen des § 22 Abs. 3 und 4 ALVO betroffen?

Die konkrete Erbringung von Fortbildungsstunden nach § 22 ALVO gilt nur für alle Beamte der Fachrichtung Allgemeine Dienste (ehemals: Allgemeiner Verwaltungsdienst).

Laufbahngruppe	Qualifizierung gem. § 22 Abs. 3 ALVO erforderlich für die Beförderung nach
LG 1, 1. Einstiegsamt	A 5
LG 1, 2. Einstiegsamt	A 8 A 9
LG 2, 1. Einstiegsamt	A 11 A 12 A 13*
LG 2, 2. Einstiegsamt**	A 15 A 16

* Für die Übertragung eines Amtes der Bes.gr. A 14 bei Beamten der LG 2, 1. Einstiegsamt gelten die besondere Regelungen des § 22 Abs. 5 ALVO

** Beamte, die in der LG 2, 2. Einstiegsamt eingestellt werden (ehem. höherer Dienst) sind unabhängig von § 22 Abs. 3 ALVO weiterhin verpflichtet, an den von der Staatskanzlei organisierten „Einführungsfortbildungen für Nachwuchskräfte des höheren Dienstes“ teilzunehmen.

3.1. Ich bin Beamtin/Beamter besonderer Fachrichtung (z.B. technischer Dienst) - was gilt für mich?

Als Beamter sind Sie grundsätzlich zur Teilnahme an dienstlichen Fortbildungen verpflichtet. Allerdings sind die vorgeschriebenen Qualifizierungen für Sie bisher nicht quantifiziert worden. Um befördert werden zu können müssen Sie zzt. demnach keine festgelegte Anzahl an Fortbildungsstunden erbringen. Dies kann sich noch ändern, wenn die für Sie geltende Laufbahnverordnung erlassen wird.

3.2. Ich bin Beschäftigte/r - was bedeuten die Änderungen für mich?

Sie sind von den Regelungen der ALVO als Beschäftigte/r nicht betroffen. Insofern müssen Sie keine vorgeschriebene Anzahl an Fortbildungsstunden leisten, um höhergruppiert werden zu können. Diese Tatsache soll aber nicht dazu führen, dass Sie bei der Teilnahme an Fortbildungen benachteiligt werden. Außer der Nutzung des neuen Anmeldebogens ändert sich für Sie im Ergebnis nichts.

4. Wie viele Stunden an Fortbildungen/Qualifizierungen muss ich als Beamtin/Beamter der Fachrichtung Allgemeine Dienste konkret in welchen Zeiträumen erbringen?

Generell gilt, dass Sie gem. § 22 Abs. 3 ALVO innerhalb eines Zeitraums von 3 Jahren pro Jahr durchschnittlich 14 Stunden an Qualifizierungsmaßnahmen erbringen müssen (14 Stunden Qualifizierung pro Jahr entsprechen z.B. zwei ganztägigen Fortbildungen).

4.1 Ich bin Beamtin/Beamter der Fachrichtung Allgemeine Dienste und teilzeitbeschäftigt. Wie viele Stunden an Qualifizierungen muss ich erbringen?

Das Dienstrechtsreferat im Finanzministerium hat klargestellt, dass für Teilzeitbeschäftigte die gleichen quantitativen Vorgaben wie unter 4. dargestellt gelten.

Das MWV wird ab 2011 im Rahmen des Bausteinkonzepts zur Unterstützung der Fortbildung der Teilzeitkräfte besondere teilzeitgeeignete Fortbildungen anbieten.

5. Wie stellt sich das Verfahren bei Beförderungen dar?

Wenn die Dienststelle Beförderungsstichtage festgelegt hat, wird zusätzlich zu den bisherigen formalen Kriterien (Erfüllung Mindestabstandsfrist, ggf. Erbringung des Mobilitätsnachweises) geprüft, ob Sie die geforderten Fortbildungsstunden innerhalb der letzten 3 Jahre gerechnet vom jeweiligen Beförderungsstichtag erfüllt haben.

Danach erfolgt dann die materielle Prüfung nach dem Grundsatz der Bestenauslese.

Als Übergangsregelung gilt Folgendes:

- Bei Beförderungsstichtagen innerhalb des Jahres 2011 werden die Fortbildungsstunden nicht als Ausschlusskriterium für den Einbezug in eine Beförderungsentscheidung herangezogen.
- Bei Beförderungsstichtagen zwischen dem 01.01.2012 und 31.12.2013 erfolgt die Betrachtung der geleisteten Fortbildungsstunden nur zurück bis zum 01.01.2011. Damit sind diejenigen, die in 2010 keine oder nur wenige Fortbildungen besucht haben nicht benachteiligt.

5.1 Was passiert, wenn ich die geforderten Qualifizierungsstunden aus § 22 Abs. 3 ALVO nicht erbringe?

Dann können Sie bei einer Beförderungsentscheidung grundsätzlich nicht berücksichtigt werden. Eine Ausnahme hiervon ist nur im besonders begründeten Einzelfall nach Prüfung der Dienststelle möglich und wird nur bestätigt, wenn es Ihnen objektiv unmöglich war, die vorgeschriebenen Fortbildungsstunden in Gänze zu erbringen.

6. Welche Qualifizierungsmaßnahmen sind anrechenbar?

Neben der „klassischen“ Fortbildung in Seminaren können auch andere Maßnahmen angerechnet werden, um die vorgeschriebene Stundenanzahl nach § 22 Abs. 3 ALVO zu erreichen. In diesem Fall wenden Sie sich bitte - möglichst vor der Teilnahme - an Ihre Dienststelle. Die exakte Auflistung der anrechenbaren Qualifizierungsmaßnahmen finden Sie im Fortbildungserlass unter Punkt 9 (Tabelle).

7. Was bedeuten die Regelungen des § 22 Abs. 4 ALVO für Führungs(nachwuchs)kräfte?

Für alle Beamten gilt, dass vor der erstmaligen Übertragung einer Führungsfunktion (z.B. Referatsleitung) zunächst eine Führungskräftefortbildung erfolgen soll (§ 9 Abs. 3 ALVO).

Diese Führungskräftefortbildung ist durch § 22 Abs. 4 ALVO zzt. nur für Beamtinnen/Beamte der Fachrichtung Allgemeine Dienste quantifiziert worden und zwar wie folgt:

Vor erstmaliger Übertragung einer Führungsfunktion müssen Sie zusätzlich zu der geforderten Qualifizierung aus § 22 Abs. 3 ALVO (siehe Frage 4.) als Beamtin/Beamter der Laufbahngruppe 2, 2. Einstiegsamt (ehemals h.D.), Fachrichtung Allgemeine Dienste, 60 Stunden an Führungskräftefortbildung absolvieren.

Nähere Ausführungen hierzu s. Punkt 4 im Fortbildungserlass.

8. Wie wird die Dauer einer einzelnen Fortbildungsmaßnahme ermittelt?

Wie bisher leiten Sie Ihrer Dienststelle nach Abschluss der Veranstaltung die Teilnahmebescheinigung zu. Aus dieser wird dann die Dauer der Fortbildung ermittelt.

Wenn Sie keine Teilnahmebescheinigung erhalten haben, oder sich die Dauer daraus nicht ermitteln lässt, entnimmt die Dienststelle die Dauer aus dem Seminarprogramm oder der Agenda. Ergibt sich für den Veranstaltungstag eine Dauer von 6 oder mehr Stunden werden pauschal 7 Stunden an Fortbildung nach der ALVO angerechnet. Veranstaltungstage mit einer Dauer von weniger als 6 Zeitstunden werden mit der tatsächlichen Dauer im Sinne der ALVO anerkannt. Sie erhalten eine Mitteilung, wie viele Stunden Ihnen angerechnet wurden.

Die Detailregelungen zu der Zeitanrechnung finden Sie im Fortbildungserlass unter Punkt 6.

9. Was ändert sich für die unmittelbaren Vorgesetzten?

Die unmittelbaren Vorgesetzten werden noch stärker als bisher in die Pflicht genommen, das Anmeldemotiv für den Fortbildungsantrag zu überprüfen und gleichzeitig die Sinnhaftigkeit der Fortbildung anhand der Einordnung in Einführungs-, Erhaltungs- oder Erweiterungsfortbildung inkl. der dazugehörigen Begründung darzulegen. Die/der unmittelbare Vorgesetzte muss darstellen, warum die angestrebte Fortbildung dienstlich notwendig ist. Dabei ist auf die übertragenen Tätigkeiten der/des Mitarbeiter/in abzustellen.

Der ab 01.01.2011 ausschließlich zu verwendende Seminaranmeldebogen wurde daher um zwei Kästchen erweitert, zu denen die/der unmittelbare Vorgesetzte Stellung nehmen muss.

10. Sonstige Fragen

Dieses Merkblatt dient der allgemeinen Information. Alle Detailregelungen finden Sie im Fortbildungserlass. Wenn Ihre Frage durch die hier gegebenen Hinweise nicht beantwortet wurde, wenden Sie sich bitte an Ihre Dienststelle.